



Versorgungsausgleich und Abänderung

Neu: Halbteilung eines jeden Anrechtes

Das „neue“ Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gilt seit 1. September 2009. Für Beamtinnen und Beamte hat es auch erhebliche Nachteile mit sich gebracht oder beibehalten, die es möglichst frühzeitig – bereits im Scheidungsverfahren - zu erkennen gilt, um sie teilweise zu „umschiffen“.

Das neue VersAusglG sieht vor, dass ein jedes Anrecht hälftig geteilt wird, während im „alten“ Recht noch gesamtsaldiert wurde. Im neuen Recht gibt jeder Ehepartner ½ der auf die Ehezeit bezogenen Anwartschaften ab. Nach „altem“ Recht wurde dieser ½ Anteil mit dem ½ Anteil des Ehepartners - meist in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) - verrechnet und wurde im Ergebnis die Differenz an den insgesamt Ausgleichsberechtigten abgegeben.

Abänderungsverfahren

Das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG eröffnet – wie schon nach altem Recht gem. § 10a VAHRG - den Ehepartnern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine bereits rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich nachträglich zu korrigieren und den veränderten tatsächlichen Wertverhältnissen anzupassen. Neue Entscheidungen können ggfs. Über § 225 FamFG abgeändert werden, z. B. wegen der Mütterrente.

Abänderungsgründe können sich aufgrund nachträglicher Änderungen ergeben:

- Herabsetzung der Versorgungshöchstbezüge von 75 % auf 71,75 Prozent,
- Wegfall von Zulagen und Sonderzahlungen,
- der Anhebung der Altersgrenze
- erhöhte Bewertungen von Zusatzversicherungen des geschiedenen Ehepartners
- die sogenannte Mütterrente 2014 und 2019

Ca. 6 Monate vor dem eigenen Rentenbeginn/Eintritt in den Ruhestand sollte ein vor

2009 durchgeführter Versorgungsausgleich einer fundierten Prüfung unterzogen werden. Auch für nach 2009 bietet sich im Hinblick auf die sogenannte Mütterrente eine Überprüfung an.

In jedem Fall ist eine vorherige genaue Berechnung erforderlich, insbesondere bei Beamtinnen/Beamten, ob sich im Hinblick auf die Halbteilung eines jeden Anrechts ein Abänderungsverfahren „wirklich lohnt“, da auf die nach „altem“ Recht geschiedenen Ehen im Rahmen des Abänderungsverfahrens nunmehr neues Recht Anwendung findet. **Besonderheiten gelten in Verbindung mit dem Tod des/der Berechtigten.**

Vereinbarungen

Das VersAusglG sieht Vereinbarungen der Parteien ausdrücklich vor und hat diese erleichtert. Vereinbarungen mit der Beteiligung von Beamtinnen und -beamten erfolgen regelmäßig in der Form von Verrechnungsvereinbarungen analog der Gesamtsaldierung im „alten“ Recht: Beamtenversorgung minus DRV des Ehepartners gegebenenfalls minus Zusatzversicherungen des Ehepartners = Restsumme aus der Beamtenversorgung zugunsten des Ehepartners. Mit dieser Handhabung wird dem Halbteilungsgrundsatz genüge getan und die Kürzung der Beamtenversorgung geringer gehalten. Die Erhöhungen der Kürzung der Beamtenversorgung nach § 57 BeamtVG beziehungsweise LBeamtVG fallen später geringer aus.

Bei der Scheidung von zwei Landesbeamten „schreit es“ nach einer derartigen Vereinbarung, da ansonsten beide Ehepartner jeweils für den anderen in die DRV begründen müssten. Die Beamtenversorgung kann nicht als Zielversorgung für den Ausgleich genommen werden. Auch bei der Beteiligung eines/er Bundesbeamten/-in sollte im Beamteninteresse gesamtsaldiert werden, um die zukünftigen Erhöhungen der Kürzung geringer zu halten.

Die Vereinbarung einer gesamtsaldierenden Verrechnung bedarf im Scheidungsverfahren entweder einer notariellen Beurkundung oder einer gerichtlichen Protokollierung, für die dann ein zweiter Anwalt notwendig wäre. In einem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG ist eine Vereinbarung vielfach formfrei möglich.

Im Rahmen einer Vereinbarung kann die Gegenleistung für die Beamtenversorgung in der Übertragung eines Grundstückes bestehen, vielfach des „Miteigentumsanteils“ an dem noch gemeinsamen Hausgrundstück.

Der Beamte/in behält dann die gesamte Beamtenversorgung, dessen Wert in der Auskunft des Versorgungsträgers mit einem korrespondierenden Kapitalwert ausgewiesen wird, und überträgt dem Ehepartner die Haushälfte. Auch teilweise Verrechnungen sind möglich, falls die Werte nicht stimmig sind.

Bei Vereinbarungen muss der Ehepartner zustimmen. Selbst wenn dort keinerlei Nachteile zu befürchten sind, geschieht dieses gelegentlich aus Trotz, Verärgerung oder Unkenntnis nicht.

Besonderheiten bei Unterhaltsleistungen

Bei Unterhaltsfällen - Kürzung aus dem Versorgungsausgleich und gleichzeitige naheheliche Unterhaltszahlungen kann eine Aussetzung der Kürzung in Höhe von gesetzlich geschuldetem Unterhalt erfolgen; § 33 VersAusglG. Vor einem solchen Antrag beim Familiengericht sollte in jedem Fall rechtlicher Rat eingeholt werden, da das Familiengericht auch einen deutlichen höheren gesetzlichen Unterhaltsanspruch berechnen könnte, als dieser bisher gezahlt wurde. Das Ergebnis kann allerdings auch sein, dass ein geringerer oder kein Unterhalt mehr gezahlt werden müsste. Der bisherige Unterhaltstitel wäre dann in einem gesonderten Verfahren abzuändern, häufig zeitgleich.

stege | köster | pietzka
rechtsanwälte & rentenberaterin (angestellt)